

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1120 -

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland im Land
Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGERhG M-V)

A. Problem

Umbrüche von Dauergrünland sind aufgrund ihrer Wirkungen auf das Klima (Freisetzung von klimawirksamen Gasen), den Boden (Moordegradierung, Bodenerosion), die Gewässer (Verstärkung der Mineralisation und des Eintrags von Stickstoffverbindungen in das Grund- und Oberflächenwasser) sowie die Biodiversität (Rückgang der Anzahl sowie der Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten, Verlust von Lebensräumen) weder mit eingegangenen internationalen Verpflichtungen noch mit den Zielstellungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vereinbar. Da es im unmittelbaren Nachgang zur Aufhebung der Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGERhVO M-V), die bei der Unterschreitung der „Interventionsgrenze“ für Grünlandumbrüche (5 % der landwirtschaftlichen Fläche bei Unternehmen, die Direktzahlungen erhalten) vorgenommen werden musste, zu einer verstärkten Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gekommen war, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union („Greening“) eine weitere Abnahme des Dauergrünlandes unterbunden werden soll.

B. Lösung

Der Agrarausschuss hat beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen ist ausgehend von den eingeholten schriftlichen Stellungnahmen ausgewählter Sachverständiger einigen darin enthaltenen Änderungsbedarfen Rechnung getragen worden. Diese betreffen die rückwirkende Wiederherstellung des umgebrochenen Dauergrünlandes (§ 2) sowie die Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr (§ 6). Des Weiteren sind Klarstellungen zu den naturschutzrechtlichen Mitwirkungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Grünlandumbrüchen in § 4 Abs. 2 vorgenommen worden.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1120 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 27. November 2012

Der Agrarausschuss

Prof. Dr. Fritz Tack
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGERhG M-V) und den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss)^{*)}

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGERhG M-V)</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGERhG M-V)</p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Dauergrünland</p>	<p align="center">§1 unverändert</p>
<p>Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren. „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.</p>	

^{*)} Die vom Agrarausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf**§ 2****Umwandlungsverbot für Dauergrünland**

Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Dauergrünland, das zwischen dem 11.09.2012 und dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Satz 1. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3**Ausnahmen**

(1) Abweichend von § 2 Satz 1 und 2 kann die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. a) die umzubrechende Fläche außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, von Überschwemmungsgebieten sowie von Standorten mit hohem Grundwasserstand und Moorböden gelegen ist und
 - b) die antragstellende Person sich verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland (Ersatzfläche) zumindest im gleichen Flächenumfang an geeigneten Standorten vorrangig innerhalb desselben Landkreises, in dem die umgebrochene Fläche liegt, zu ersetzen, oder
2. das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Dauergrünland, das zwischen dem **22.11.2012** und dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Satz 1. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 unverändert

Entwurf

Die Ersatzfläche kann auch eine Fläche einer anderen Person sein. Zur Begrenzung der durch die Grünlandumwandlung verursachten ökologischen Schäden sind Ersatzflächen vorrangig an Gewässern oder an Standorten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a anzulegen. Ist diese Fläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersetzung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 1. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Sofern das Dauergrünland auf einer gepachteten Fläche neu angelegt werden soll, ist die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Handelt es sich um eine Fläche, die sich im Besitz einer anderen Person befindet, ist auch deren Einwilligung vorzulegen.

(2) Die Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig innerhalb eines Jahres nach Genehmigung angebaut werden, kann auf Antrag genehmigt werden, ohne dass Dauergrünland neu angelegt werden muss, solange landesweit Energieholzplantagen nicht auf mehr als 3 000 Hektar Grünland angelegt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Januar zu stellen. Die genehmigte Fläche darf nicht für Ackerkulturen genutzt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Nach Aufgabe der Energieholzgewinnung ist die angelegte Fläche wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

(3) § 2 gilt nicht für nach § 25 des Landeswaldgesetzes genehmigte Erstaufforstungen von Dauergrünland, sofern die Genehmigung nicht für Anlagen von Weihnachtsbäumen erteilt wird, und für behördlich genehmigte Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf**§ 4****Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Die Überwachung der Erfüllung des Umwandlungsverbotes nach diesem Gesetz ist Aufgabe der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall zur Erhaltung oder Wiederherstellung des dem Umwandlungsverbot unterliegenden Dauergrünlandes notwendig sind.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 und 2 ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Bedarf die beabsichtigte Dauergrünlandumwandlung einer naturschutz- oder wasserrechtlichen Zulassung, so entscheidet auch hierüber die örtlich zuständige Behörde nach Satz 1 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde. Für die Anlage von Energieholzplantagen nach § 3 Absatz 2 ist in jedem Fall das Einvernehmen einzuholen. Wird das Einvernehmen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat versagt, gilt es als erteilt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 4****Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) unverändert

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 und 2 ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Bedarf die beabsichtigte Dauergrünlandumwandlung einer naturschutz- oder wasserrechtlichen Zulassung, so entscheidet auch hierüber die örtlich zuständige Behörde nach Satz 1 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde. **Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Mitwirkungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 des Naturschutzausführungsgesetzes durchzuführen.** Für die Anlage von Energieholzplantagen nach § 3 Absatz 2 ist in jedem Fall das Einvernehmen einzuholen. Wird das Einvernehmen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat versagt, gilt es als erteilt. **Sofern ein Beteiligungsverfahren nach Satz 3 durchzuführen ist, findet Satz 5 keine Anwendung.**

Entwurf**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 Dauergrünland umwandelt, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 1 oder 2 erteilt worden ist, oder
2. die mit der Ausnahmegenehmigung nach § 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 24. November 2008 (GVOBl. M-V S. 474), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 790, 2011 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 5 unverändert

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember **2015** außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 24. November 2008 (GVOBl. M-V S. 474), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 790, 2011 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Prof. Dr. Fritz Tack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung während seiner 25. Sitzung am 26. September 2012 an den Agrarausschuss überwiesen.

Während seiner Beratung am 11. Oktober 2012 ist der Ausschuss, nachdem zunächst die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen worden war, übereingekommen, angesichts der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens stattdessen schriftliche Stellungnahmen ausgewählter Interessenvertretungen einzuholen.

Um Stellungnahmen zu dem am 18. Oktober 2012 bestätigten Fragenkatalog gebeten worden sind

als berufsständische Interessenvertretungen:

- der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern (Bauernverband MV),
- der Regionalbauernverband Malchin (Bauernverband Malchin),
- der Genossenschaftsverband Mecklenburg-Vorpommern (Genossenschaftsverband),
- die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg (AbL) sowie
- der Bund Deutscher Milchviehhalter e. V. Mecklenburg-Vorpommern (BDM);

als Naturschutzverbände:

- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BUND) sowie
- der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (NABU);

und als weitere Sachverständige:

- die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AG Grundbesitz),
- die Landwirtschaftsberatungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein (LMS) sowie
- die Guter Heinrich GbR, Jatznick-Waldeshöhe.

Mit Ausnahme der AbL haben alle Sachverständigen dem Agrarausschuss die erbetenen Stellungnahmen zugeleitet. Die darin getroffenen Aussagen sind während der Beratung des Ausschusses am 15. November 2012 sowie am 22. November 2012 erörtert worden. Die abschließende Beratung der daraus resultierenden Anträge der Fraktionen ist ebenfalls während der Sitzung am 22. November 2012 erfolgt.

Der Agrarausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

II. Wesentliche Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

1. Zur Notwendigkeit, Folgen des Verzichts, Alternativen, Vollzug

a) Trends beim Grünlandumbruch

Die Frage, ob es in Mecklenburg-Vorpommern einen Trend hin zu einem verstärkten Umbruch von Grünland gibt, ist von den Sachverständigen differenziert beantwortet worden: Während diese von berufsständischen Interessenvertretungen (Bauernverbände, Genossenschaftsverband, BDM) verneint worden ist, haben die Naturschutzverbände BUND und NABU sowie die LMS die Tendenz bestätigt, dass in stärkerem Maße Dauergrünland in Ackerland umgewandelt werde. Der BUND hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Interventionsschwelle von 5 % gemäß der „Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsverordnung - DGERhVO M-V)“ kein hinreichendes Instrument gewesen sei, um Grünlandverluste zu verhindern. Von der Guter Heinrich GbR sind diese Aussagen mit Zahlenangaben unteretzt worden (Grünlandverlust 2003 bis 2011: 12.000 ha zuzüglich 10.500 ha Umbruch zum Zwecke der Neuansaat oder einjähriger Ackerzwecknutzung). Die dadurch freigesetzten CO₂-Emissionen sind auf 447.000 t bis 1.324.000 t (= 4 bis 12 % der Gesamt-Emissionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern) beziffert worden.

b) Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Ebenso wie bei der Einschätzung des Entwicklungstrends bei Grünlandumbrüchen sind auch in Bezug auf die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Handelns zur Sicherung des Dauergrünlandes die Auffassungen zwischen den Bauernverbänden, dem Genossenschaftsverband, der AG Grundbesitz und dem BDM einerseits, die keine Veranlassung für ein Dauergrünlanderhaltungsgesetz gesehen haben, und dem NABU, dem BUND, der Guter Heinrich GbR und der LMS andererseits, die das Gesetzgebungsverfahren befürwortet haben, weit auseinander gegangen. Der Grad der Ablehnung reichte dabei von „zusätzlicher bürokratischer Aufwand“ (Bauernverbände), über „ungerechtfertigte Beeinträchtigung“ und „überzogene Regelungsbestrebungen“ (Genossenschaftsverband), bis „nicht zwingend notwendig oder geboten“ (AG Grundbesitz). Das Fehlen des gesetzgeberischen Handlungsbedarfes ist begründet worden mit:

- den aktuell einzuhaltenden („Cross Compliance“) sowie den zu erwartenden („Greening“) europarechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Dauergrünlandes im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (Bauernverbände, Genossenschaftsverband, AG Grundbesitz),
- der unzureichenden Eignung grundwasserferner Mineralbodenstandorte unter Grünland für eine ackerbauliche Nutzung, die eine Umwandlung von Grünland in Ackerland unwahrscheinlich mache (Genossenschaftsverband),
- den Flächennutzern mit einer gesetzlichen Regelung auferlegten Beeinträchtigungen der Eigentums- und Nutzungsrechte (Genossenschaftsverband, AG Grundbesitz) sowie
- der Wertminderung des Dauergrünlandes durch Einschränkung der Disponibilität für die Nutzung (BDM).

Die AG Grundbesitz hat jedoch Handlungsbedarf gesehen, auf geeignete Weise den Ackerstatus von zum Zwecke der Vermeidung/Verminderung von Stoffeinträgen in Gewässer in Grünland überführten Flächen (Gewässerrandstreifen) zu sichern.

Für die Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens sind hingegen angeführt worden:

- das Erfordernis der Schaffung einer unmissverständlichen und verbindlichen Rechtsgrundlage für den Schutz des Dauergrünlandes (LMS),
- der Beitrag des Dauergrünlandes zum Klima-, Boden-, Gewässer- und Artenschutz (NABU),
- die Habitatfunktion des Grünlandes für gefährdete Wiesenvögel sowie seltene Pflanzenarten (BUND),
- die Einhaltung eingegangener internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Planungen (Guter Heinrich GBR) sowie
- die nur durch landesgesetzliche Regelungen zu verhindernde Verlagerung zum Umbruch bestimmter Grünlandflächen in andere Bundesländer (Guter Heinrich GBR).

Aus der Sicht des NABU und des BUND sollte zur sicheren Vermeidung rechtsfreier Räume nach dem 1. Januar 2015 auf eine Befristung verzichtet werden.

c) Folgen des Verzichts auf das Gesetzgebungsverfahren

Aus der Sicht der Nutzervertretungen seien keine negativen Folgen bei einem Verzicht auf das Gesetzgebungsverfahren zu befürchten. Allenfalls wären ein Grünlandumbruch bis zum Erreichen der 5-Prozent-Marke (AG Grundbesitz) oder kurzzeitige Veränderungen beim Umfang des Dauergrünlandes im Rahmen der möglichen, von der EU klar definierten Schwankungsbreiten zu erwarten (Bauernverbände). Für den NABU käme das hingegen einer „Einladung zur weiteren Umwandlung des Dauergrünlandes“ gleich. Die Guter Heinrich GbR hat diese Befürchtung mit den seit der Aussetzung des Grünlandumbruchverbotes vorgenommenen Umwandlungen in Ackerland begründet. Der BUND hat auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass es ohne eine landesgesetzliche Regelung bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnungen zur Neuausrichtung der GAP zu einem starken Anstieg der Grünlandumwandlungen kommen könnte.

d) Alternativen zum Gesetzentwurf

Die Bauernverbände haben Alternativen ebenso wenig als erforderlich angesehen, wie den Gesetzentwurf selbst. Die AG Grundbesitz hat sich dieser Auffassung unter Verweis auf das landwirtschaftliche Fachrecht angeschlossen. Der NABU hat den Gesetzentwurf als „ersten Schritt“ und „alternativlos“ charakterisiert, dem eine Umstrukturierung der Agrarförderung folgen müsse. Diese Auffassung ist vom BUND sowie von der Guter Heinrich GbR geteilt worden. Der NABU hat ebenso wie die LMS und der BDM Vorschläge für Fördertatbestände unterbreitet, die zur Sicherung des Dauergrünlandbestandes beitragen könnten.

e) Vollzugsaufwand

Vom NABU ist bekräftigt worden, dass Kontrollen des Grünland-Erhaltungszustandes aufgrund eingegangener internationaler Verpflichtungen zwingend durchzuführen seien und die Frage nach dem Vollzugsaufwand deshalb von untergeordneter Bedeutung sei. Der BUND hat keinen höheren Verwaltungsaufwand ausmachen können. Letztlich hänge dieser vom Umfang beantragter Ausnahmegenehmigungen ab. Aus der Sicht des BUND wäre ein generelles Dauergrünlandumbruchverbot deutlich einfacher und unbürokratischer zu handhaben, wodurch der Vollzugsaufwand reduziert würde. Die Guter Heinrich GbR hat die Auffassung vertreten, dass mit einem geringeren Verwaltungs- und Vollzugsaufwand als bei der Anwendung der bisherigen zersplitterten Verordnungen aus verschiedenen Rechtsbereichen zu rechnen sei. Der BDM hat dargelegt, dass im Rahmen der Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben von Agrarumweltmaßnahmen auch überprüft werden könne, inwieweit es zu Grünlandumbrüchen gekommen sei. AG Grundbesitz und LMS sind aus unterschiedlichen Gründen von einer Verringerung des Vollzugsaufwandes ausgegangen. Nach Meinung der LMS könne in bestimmten Fällen aber auch eine Zunahme eintreten.

f) Zumutbarkeit des Eingriffes in Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte

Für die Interessenvertretungen des Berufsstandes sowie der Grundstückseigentümer greife der Gesetzentwurf in unzumutbarer Weise in Rechte der Eigentümer, Besitzer und Nutzer ein, woraus sich die Frage nach der Rechtfertigung ergebe. Andererseits seien aber auch, so die Argumentation der LMS, die Besitz- und Nutzungsrechte beispielsweise durch die „Cross Compliance“-Regelung eingeschränkt. Aus der Sicht des NABU und des BUND seien die Beeinträchtigungen zumutbar, wobei jedoch gesonderte Härtefall- und Entschädigungsregelungen getroffen werden müssten, die nicht zulasten des verbleibenden Grünlands gehen dürften. Nach Auffassung des BUND schränkten die Ausnahmen des § 3 den Grünlandumbruch nicht flächendeckend, sondern lediglich innerhalb einer bestimmten Gebietskulisse ein. Es sei unabdingbar, der Allgemeinheit in Bezug auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ein Mitspracherecht einzuräumen. Dem BDM sind die Regelungen des Gesetzentwurfes in Bezug auf die Rechte der Eigentümer, Besitzer und Nutzer ebenfalls zumutbar erschienen. Ein Grünlandumbruch mit anschließender Neuansaat müsse zum Zwecke der Sicherung der Ertragsfähigkeit weiterhin möglich bleiben. Nach Meinung der Guter Heinrich GbR komme es nicht zu unmittelbaren Eingriffen in Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, da die Nutzungsart einer Fläche im Liegenschaftskataster festgeschrieben sei. Es werde ähnlich wie beim Wald - für den die Bestimmungen wesentlich strenger seien - eine Umnutzung erschwert.

2. Zur Bewertung der Regelungsinhalte

a) Bewertung der klimapolitischen Zielsetzungen des Gesetzentwurfes

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass mit auf Freiwilligkeit beruhenden und einen Beitrag zur Einkommenssicherung leistenden Bewirtschaftungskonzepten für Dauergrünland mehr für den Klimaschutz getan werden könne, als mit gesetzlichen Regelungen. Bereits derzeit stellen Änderungen der Nutzungsart bei Dauergrünland auf Niedermoorstandorten nach § 12 Abs.1 Nummer 16 NatSchAG M-V erhebliche und kaum genehmigungsfähige Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Als Motivation für den Schutz des Dauergrünlandes auf Mineralbodenstandorten sehe er Bestrebungen des Naturschutzes an, eine Ausweitung der Schutzgebietsflächen zu erreichen. Die AG Grundbesitz hat keine von den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ausgehenden Beiträge für die Umsetzung der klimapolitischen Zielsetzungen des Landes erkennen können. Von der LMS sind zahlreiche Gründe für ein Dauergrünlanderhaltungsgebot/-umbruchverbot ins Feld geführt worden (Verhinderung des Abbaus organischer Bodensubstanz, Verminderung der Freisetzung von Stickoxiden aus Böden und Gewässern, Einschränkung diffuser Nährstoffeinträge in Gewässer, Erosionsschutz auf exponierten Standorten). Der Bauernverband Malchin hat für die Erreichung klimapolitischer Zielstellungen eine Weiterentwicklung der Gewässerbewirtschaftung in Richtung einer zweiseitigen Wasserregulierung (Sicherung des Abflusses in Nässeperioden und der Wasserhaltung in Trockenjahren) sowie eines „intelligenten Wassermanagements“ (Einstau im Winter, Absenkung des Wasserstandes und damit Nutzungsoption während der Vegetationsperiode) eingefordert, wodurch der Moordegradierung entgegengewirkt und der Erhalt leistungsfähiger Grünlandflächen erreicht werden könne. Vom BDM ist darauf verwiesen worden, dass zur Beurteilung der Klimawirksamkeit des Dauergrünlandes unterschiedliche Kriterien in Ansatz zu bringen seien. So sei die Grundwasserneubildung unter Acker wesentlich höher als unter Dauergrünland. Bei einem unzumutbaren Grünlandmanagement - wie dem für den Erhalt der Direktzahlungen der EU einmal jährlichen Mulchen und Belassen des Grüngutes auf der Fläche - könne Grünland nur eingeschränkt einen Beitrag zur Erreichung klimapolitischer Zielstellungen leisten. Der BUND hat in seiner Stellungnahme hervorgehoben, dass die Humusakkumulation unter Dauergrünland eine wichtige CO₂-Senke sei. Allerdings hänge die Kohlenstoffbindung/die Emission klimaschädigender Gase maßgeblich von der Bewirtschaftung einschließlich der Düngung ab. Bei regelmäßiger Erneuerung der Grasnarbe würden Kohlendioxid und Lachgas emittiert, was den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes zuwiderlaufe. Der Gesetzentwurf schöpfe die bestehenden Potenziale des Klimaschutzes nur unzureichend aus. Aus der Sicht der Guter Heinrich GbR sei das Gesetz aus klimapolitischer Sicht unerlässlich, weil sowohl der dauerhafte als auch der temporäre Grünlandumbruch zu erheblichen Treibhausgasfreisetzungen führten.

b) Bewertung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der 1 : 1-Umsetzung von EU- und Bundesrecht

Sowohl die Bauernverbände, der BDM und der Genossenschaftsverband als auch die AG Grundbesitz haben in dem Gesetzentwurf eine „unnötige“ Abweichung vom Grundsatz der Nichtüberschreitung der Vorgaben des EU- und Bundesrechts bei dessen Umsetzung in Landesrecht (1 : 1-Umsetzung) gesehen. Von der LMS ist dem entgegengehalten worden, dass es sich bei dem Grünlandumbruchsverbot „mehr oder weniger“ um einen vorsorgenden Grünlandschutz handle. Die Guter Heinrich GbR hat angemerkt, dass sich das Gemeinschafts- und Bundesrecht nur auf die Agrarförderung beziehe und insofern nicht geeignet sei, das Grünland mit ordnungsrechtlichen Instrumenten zu erhalten.

c) Bewertung des Gesetzentwurfes hinsichtlich Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung

Angesichts der bereits bestehenden Regularien zur Sicherung des Dauergrünlandes könne nach Auffassung des Landesbauernverbandes im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf von Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung kaum die Rede sein. Vielmehr sei nach Auffassung des BDM davon auszugehen, dass die Verwaltung in Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen verkompliziert und einer Entbürokratisierung entgegengewirkt werde. Aus Sicht des Genossenschaftsverbandes sei ebenfalls kein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entbürokratisierung zu erkennen. Es ist angeregt worden, in den Gesetzentwurf eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf Grünlandumwandlung zu normieren. Sollte diese um eine zu definierende Frist überschritten werden, so sollte der Antrag als genehmigt gelten. Der BUND hat in der Gesetzesinitiative insgesamt eine Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, wobei der Grad der Vereinfachung umgekehrt proportional dem Umfang der Ausnahmen sei. Angesichts dessen sollten die Ausnahmetatbestände möglichst eingeschränkt werden (vgl. auch Punkt 1e). Die Guter Heinrich GbR hat mitgeteilt, dass bei konsequenter Formulierung des Gesetzestextes und dessen Anwendung kein höherer Verwaltungsaufwand als bisher zu erkennen sei.

d) Bewertung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Ausnahmetatbestände in § 3

aa) Eignung der Ausnahmetatbestände zur Gewährleistung des Grünlandschutzes

Während aus der Sicht des BDM die in § 3 normierten Ausnahmen grundsätzlich für die Gewährleistung des Grünlandschutzes geeignet seien, hat sich die LMS dafür ausgesprochen, diese konkreter zu fassen und nach fachlichen Gesichtspunkten einzuschränken. Für den BUND sind die Ausnahmen der nachhaltigen Sicherung des Dauergrünlandes abträglich, weil mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a aufgeführten Einschränkungen (erosionsgefährdete Hanglagen, Überschwemmungsgebiete, Areale mit hohem Wasserstand, Moorböden) eine Umwandlung von Dauergrünland nach vorheriger Genehmigung weiterhin möglich sei. Zur Minimierung der Negativeffekte sollte vor der Genehmigung ausgeschlossen werden, dass die zum Umbruch vorgesehene Grünlandfläche eine Habitatfunktion für gefährdete Tierarten habe oder wertvolle Vegetation aufweise.

bb) Sinnhaftigkeit des Ersatzes umgebrochener Grünlandflächen auf Ackerland

Der Bauernverband MV hat hervorgehoben, dass mit § 3 Abs. 1 Buchstabe b die Option einer gezielten Verlagerung der Flächenbewirtschaftung geschaffen worden sei, die es ermögliche, Produktions- und Umweltbelangen Rechnung zu tragen. Die AG Grundbesitz sowie die LMS haben dem beigeplichtet. Bei der Beurteilung der Ausnahmen sei nach Auffassung der Guter Heinrich GbR zu berücksichtigen, dass die klima- und naturschutzrelevanten Funktionen des Grünlandes insbesondere dann nicht vollständig ausgleichbar werden könnten, wenn es sich um mehrere Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte altes Grünland handle, das im Boden in großem Umfang Kohlenstoff gespeichert habe. Vom BUND ist empfohlen worden, die Praktikabilität des Gesetzes durch die Verringerung der Ausnahmetatbestände zu erhöhen.

cc) Definition des Begriffes „unzumutbare Belastung“ (zu § 3 Abs. 1 Nummer 2)

Die Notwendigkeit hierfür ist vom BV MV verneint und von der AG Grundbesitz als „wohl kaum möglich“ angesehen worden. Dementgegen haben sich die LMS und der BUND für eine konkrete Begriffsbestimmung ausgesprochen. Zudem hat der BUND herausgestellt, dass ein „eindeutiges Entscheidungsschema erarbeitet werden müsse, wobei die wirtschaftliche Situation des Betriebes, der Zustand des Grünlandes sowie die mögliche Bereitstellung von Weide- und Auslauflächen berücksichtigt werden müssten.

dd) Weitere Regelungsbedarfe

Von den Sachverständigen ist auf nachstehende über den Gesetzentwurf hinausgehende Regelungsbedarfe hingewiesen worden:

- Zulässigkeit einer einjährigen Ackerzweischennutzung zur Regulierung von Schadorganismen des Grünlandes (BV MV, BV MC, BDM);
- Aufnahme von Regelungen zum Grünlandumbruch und zur Neuansaat im Falle von Nässeschäden durch Extremwetterereignisse (BDM);
- Schaffung einer Gebietskulisse für erosionsgefährdete Standorte (BV MV, LMS);
- Klarstellung, dass die flächenbezogene Einhaltung naturschutz- und wasserrechtlicher Bestimmungen Genehmigungsvoraussetzung für Grünlandumbrüche bei unzumutbaren Belastungen ist (GV);
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach dann Anspruch auf Umbruchgenehmigung besteht, wenn anderweitig auf Ackerland Ersatz geschaffen wird (AG Grundbesitz);
- Verankerung eines generellen Grünlandumbruchverbotes im Radius von 2 km um Horststandorte von Großvögeln herum (NABU);
- Berücksichtigung des Habitatbezuges bei der Erhaltung von Dauergrünland (NABU, BUND) sowie
- Einfügung einer Klarstellung in § 2, dass der vorübergehende Anbau von Ackerkulturen auf Grünland unzulässig sei (Guter Heinrich GbR).

3. Zu den Vorgaben für das Grünlandmanagement

a) Bestimmungen zur Grünland-Neuansaat (zu § 2 und § 3 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes tragen ausgehend von den Stellungnahmen des Landesbauernverbandes sowie der LMS dem Sachverhalt Rechnung, dass eine Grünland-Neuansaat für die Erhaltung der Ertragsfähigkeit sowie für das Grünland-Management im Falle von Nässeschäden durch Extremniederschlagsereignisse unerlässlich sei. Allerdings werde durch den Gesetzentwurf keine Verbesserung gegenüber bestehenden Bestimmungen erreicht. Insbesondere fehlten Vorgaben zur Ackerzwecknutzung sowie die Neuansaat bei Nässeschäden (BDM). Für die AG Grundbesitz stehen die Bestimmungen zum Grünland-Neuansatz im Einklang mit dem Gesetzeszweck, einen wirksamen Schutz der Grünlandbestände zu erreichen. Der NABU hat sich dafür ausgesprochen, angesichts der Wertlosigkeit für seltene Tier- und Pflanzenarten Neuansaat zu untersagen. Vom BUND ist die Kombination von Grünlandumbruch und -neuansaat angesichts des damit verbundenen Abbaus organischer Bodensubstanz sowie der Freisetzung von Klimagasen abgelehnt worden. Es ist empfohlen worden, § 3 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b so zu fassen, dass die Einsaat einer Ersatzfläche möglichst nah zum Umbruchort zu erfolgen habe. Die Guter Heinrich GbR hat angesichts der zu 90 % auf Dauergrünland zur Silagenutzung durchgeführten Umbrüche, diese das natürliche Aussamen der Gräser unterbindende Nutzungsform als nicht nachhaltig charakterisiert. Neuansaat sollten generell umbruchlos erfolgen. Der Einsatz von Totalherbiziden zum Abtöten der Altnarbe sei einzuschränken.

b) Ackerzwecknutzung

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, die AG Grundbesitz sowie die LMS haben kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf eine Ackerzwecknutzung von Grünland ausgeschlossen oder nach Auffassung des BDM zumindest nicht geregelt sei. Dementgegen ist der NABU davon ausgegangen, dass eine einjährige Nutzung des Grünlandes als Ackerland möglich sei, wobei jedoch gegebenenfalls eine zeitliche Lücke zwischen dem Umbruch und dem Ausgleich dieser Maßnahme auf Ersatzflächen entstehen könne, sodass sinnvollerweise bereits vor dem Umbruch ein Ersatz zu schaffen sei. Auch für den BUND schließe der Gesetzentwurf eine Ackerzwecknutzung nicht grundsätzlich aus. Zur Unterbindung einer Ackernutzung sei eine Codierung von Dauergrünland im Zusammenhang mit der Beantragung der Direktzahlungen einzuführen. Die Guter Heinrich GbR hat vorgeschlagen, in § 2 eine Klarstellung einzufügen, dass der vorübergehende Anbau von Ackerkulturen auf Grünland unzulässig sei.

c) Umbruch und Neuansaat nach Extremniederschlagsereignissen (zu § 3 Abs. 1 Nummer 2)

Nach Ansicht von AG Grundbesitz sowie BDM lasse der Gesetzentwurf diesbezügliche Regelungen vermissen. Dementgegen sehe der Bauernverband hinreichend Spielräume für ein betriebliches Agieren. Der NABU hat sich dafür ausgesprochen, auf den Erhalt des Dauergrünlandes abzielende Ausnahmeregelungen anzustreben. Für den BUND enthalte der Gesetzentwurf hinreichend große Spielräume für die Beseitigung von Schäden auf dem Grünland durch extreme Witterungsereignisse. Von der LMS ist eine Anpassung der relevanten Fachgesetze (Natur-, Boden-, Wasserschutz), die möglicherweise eine Wiederherstellung des Grünlandes unterbinden könnten, an solche Ausnahmefälle angeregt worden. Die Guter Heinrich GbR ist dafür eingetreten, zunächst Regelungen zu Neuansaaten von Grünland zu treffen, bevor Ausnahmen formuliert werden könnten.

4. Zu anderweitigen Grünlandumwandlungen

a) Schutz des Grünlandes vor Versiegelung

Für den BDM ist die seiner Meinung nach von dem Gesetzentwurf ausgehende Privilegierung des Grünlandes gegenüber Ackerflächen beim Schutz vor außerlandwirtschaftlicher Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsbaumaßnahmen sowie Industrieansiedlungen oder Erweiterungen nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung des Landesbauernverbandes müsse der Fokus beim Ausgleich von Flächenentzügen auf die Flächenentsiegelung sowie „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ gerichtet sein; ein nochmaliger Flächenentzug durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sei strikt abzulehnen. Dem ist von der LMS beigepllichtet worden. Die AG Grundbesitz hat dargelegt, dass es im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenso zu einer Verringerung des Grünlandes (wenn Grünland nicht in dem Maße neu angelegt werde, wie es verbraucht worden sei) kommen könne wie zu einer Zunahme (wenn auf grundwasserfernem Ackerland in Hanglage extensiv genutzte Magerrasenwiesen angelegt würden). Seitens des NABU ist die Forderung nach einem generellen Grünlandumbruchverbotes bekräftigt worden. Nach Ansicht des BUND erfasse der Gesetzentwurf den Grünlandverlust durch Versiegelung nicht. Der Grünlandverlust sollte nach den Bestimmungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden, wobei dieser stärker zu Buche schlagen müsse als ein Verlust von Ackerland.

b) Möglichkeiten zur Unterbindung außerlandwirtschaftlicher Grünlandumwandlungen

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern sind landesgesetzliche Regelungen als wenig zweckmäßig angesehen worden. Vielmehr seien bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, wie sie der Deutsche Bauernverband mit seiner „Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen“ gefordert habe. Die AG Grundbesitz hat ebenfalls keine Möglichkeiten gesehen, über den Bereich der Landwirtschaft hinausgehende Dauergrünland-Umwandlungen durch landesgesetzliche Regelungen generell zu unterbinden, da über die bestehende Rechtslage hinaus für die Umsetzung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen sowie die Projektträger keine weiteren Erschwernisse hinnehmbar wären.

Der NABU hat sich nochmals für ein absolutes Grünlandumbruchverbot zumindest in ökologisch sensiblen Regionen ausgesprochen. Zum Schutz von außerlandwirtschaftlichem Grünland hat der BUND vorgeschlagen, eine Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes in Betracht zu ziehen.

c) Energieholzplantagen (zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2)

Seitens des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist darauf hingewiesen worden, dass durch die bislang geltende Dauergrünlanderhaltungsverordnung nur ein geringer Flächenzuwachs bei Kurzumtriebsplantagen (KUP) erreicht worden sei. Die Gründe dafür seien in der Flächenstruktur, der Ablehnung durch die Grundstückseigentümer sowie der fehlenden ökonomischen Attraktivität zu sehen. Die besten Chancen für KUP sehe der Verband auf Grenzertragsstandorten. Nach Ansicht der AG Grundbesitz seien KUP sinnvoll, weil durch diese in erheblichem Maße Kohlendioxid gespeichert und Energie CO₂-neutral gewonnen werden könne. Der NABU hat jegliche „Verwässerung des Dauergrünlandumbruchverbotes“ und somit auch eine Anlage von KUP auf Grünland abgelehnt. Energieholzplantagen gehörten auf geeignete Ackerstandorte. Dieser Standpunkt ist auch vom BUND geteilt worden. Aus der Sicht der LMS sollten Energieholzplantagen deshalb nicht auf Niedermoorstandorten angelegt werden, weil es durch den dafür erforderlichen Umbruch zu erhöhten NO_x- und CO₂-Freisetzungen komme. Zudem sei aufgrund des geringeren N-Bedarfes mit einer verstärkten Auswaschung des mineralisierten Stickstoffs zu rechnen. Auch komme es durch die veränderte Nutzung und das sich umstellende Wasserregime zu einer nachhaltigen Störung der Gleichgewichte im Boden. Als Fazit sei die Etablierung von Energieholzplantagen auf Dauergrünland abzulehnen. Nach Ansicht der Guter Heinrich GbR sei es klimapolitisch fraglich, Grünland für KUP zu öffnen. Sollte das dennoch gewollt sein, müsse dies unter zusätzlichen Kontrollaufwand erfordernden Auflagen (kein Umbruch zur Anpflanzung, keine narbenzerstörende Pflege, kein Herbizideinsatz zur Pflege) erfolgen.

5. Zum rückwirkenden Inkrafttreten des Dauergrünlanderhaltungsgebotes sowie zur Befristung der Geltungsdauer

a) Rückwirkendes Inkrafttreten (zu § 2 Satz 2)

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat das rückwirkende Wiederherstellungsgebot für Dauergrünland als nicht mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar charakterisiert. Die Dauergrünlanderhaltungsverordnung habe aufgehoben werden müssen, weil keine Überschreitung des für das Verbot maßgeblichen Basiswertes (5 %) mehr vorgelegen habe. Ein rückwirkendes gesetzliches Verbot werde als nicht zumutbar angesehen. Die LMS hat die Rückwirkung ebenfalls als nachteilig angesehen. Von den nachstehend aufgeführten Institutionen sind die Folgen eines rückwirkenden Inkrafttretens für die Nutzer als eher gering eingeschätzt worden, da bereits bei der Aussetzung der Verordnung auf das neue Gesetz verwiesen worden sei (NABU), die Verordnung (EG) 73/2009 fortgelte (AG Grundbesitz) und nicht von erheblichen Grünlandumbrüchen auszugehen sei (BDM).

Die Guter Heinrich GbR hat als Motivation für das rückwirkende Inkrafttreten die Wiederherstellung eines Teiles des nach Aussetzung des Grünlandumbruchverbotes umgebrochenen Dauergrünlandes herausgearbeitet. Der BUND hat sich einer Stellungnahme enthalten und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er eine Information der Nutzer über die gesetzgeberische Absicht, eine Rückwirkung einzuführen, als unerlässlich ansehe.

b) Befristete Geltungsdauer (zu § 6)

Ausgehend davon, dass der BDM die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht sehe, hat dieser zu vorstehendem Sachverhalt keine Aussage getroffen. Ebenso hat die LMS auf eine Beurteilung des Sachverhaltes verzichtet. Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern sowie vom NABU ist diesbezüglich auf die zur Notwendigkeit und zum akuten Handlungsbedarf für den Erlass eines kurzzeitig befristeten Gesetzes getroffenen Aussagen verwiesen worden. Nach Auffassung des NABU, des BUND und der Guter Heinrich GbR sollte das Gesetz unbefristete Geltung erhalten. Zur Begründung ist vom BUND angeführt worden, dass derzeit noch offen sei, ob die Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik rechtzeitig zum 1. Januar 2014 in Kraft treten könnten. Die AG Grundbesitz hat die Befristung als angemessen erachtet, zumal diese im Bedarfsfalle jederzeit aufgehoben oder verlängert werden könne. Nach Auffassung der LMS erscheine die Befristung aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der langfristigen Marktentwicklung als gerechtfertigt. Von der Guter Heinrich GbR ist der Hinweis gegeben worden, dass der Gesetzgeber seine klima- und naturschutzpolitischen Zielstellungen nicht an noch nicht bestehende Fördergrundsätze der EU knüpfen könne.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Während der Beratungen des Agrarausschusses haben die Fraktionen wesentliche Aspekte aus den Stellungnahmen aufgegriffen und hierzu Anträge gestellt. Nach Erläuterung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie eingehender Erörterung sind die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Anträge angenommen, die der Oppositionsfraktionen dagegen abgelehnt worden.

Auf Anträge aus den Koalitionsfraktionen gehen folgende vom Ausschuss beschlossene Änderungen zurück:

- die Änderung des Datums für das Einsetzen der Rückwirkung zur Wiederherstellung von umgebrochenen Dauergrünland auf das Datum der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Agrarausschuss (22.11.2012) in § 2 Satz 2 (vgl. Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe a dieses Berichts),
- die Einfügung von Klarstellungen im Hinblick auf naturschutzrechtliche Beteiligungsverfahren bei der Genehmigung von Grünlandumbrüchen in § 4 Abs. 2 sowie
- die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr auf den 31. Dezember 2015 in § 6 (vgl. Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe b dieses Berichts).

Die abgelehnten Anträge der Oppositionsfractionen hatten zum Gegenstand:

- die Streichung des Satzes 3 in § 2 (zur Unterbindung von Grünlandumbrüchen mit unmittelbar erfolgender Neuansaat) sowie die Anfügung eines neuen Satzes (zur Untersagung einer Ackerzwischenutzung) (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - vgl. Abschnitt II Nummer 3 Buchstaben a und b dieses Berichts),
- die Aufnahme eines neuen § 3, wonach Neuansaaten generell umbruchlos und ohne den Einsatz von Totalherbiziden vorgenommen werden sollen. Als Alternative war dabei ein Ausschluss des Herbizid-Einsatzes in Gebieten des Netzwerkes NATURA 2000 und im 50-Meter-Bereich von geschützten Biotopen und Gewässern vorgeschlagen worden (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - vgl. Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a dieses Berichts),
- die Aufnahme einer Bestimmung in § 4 Abs. 1 Nummer 2, wonach auf einer doppelt so großen Fläche Grünland angelegt werden soll, wie vorher umgebrochen worden ist (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - vgl. Abschnitt II Nummer 4 Buchstabe a dieses Berichts),
- die Streichung von § 3 Abs. 2 aufgrund von Vorbehalten gegen die Anlage von Energieholzplantagen/Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandstandorten (Fraktion DIE LINKE - vgl. Abschnitt II Nummer 4 Buchstabe c dieses Berichts) sowie
- die Aufhebung der Befristung des Gesetzes in § 6 (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der NPD - vgl. Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe b dieses Berichts).

Während der abschließenden Beratung des Ausschusses hat insbesondere die Zulässigkeit der Rückwirkung des Grünlandwiederherstellungsgebotes einen breiten Raum eingenommen. Von der Fraktion der CDU sind anhand der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einem anderen Sachverhalt (1 BvL 6/07) Zweifel geäußert worden, ob die in § 3 des Gesetzentwurfes enthaltene Rückdatierung auf den Tag der Kabinettsbefassung (11.09.2012) einer gerichtlichen Überprüfung standhalten könne, weil zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen gewesen sei, in welche Richtung die Entscheidung des Gesetzgebers gehen werde. Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass eine hinreichende Sicherheit erst mit dem Ausschussbeschluss über die Beschlussempfehlung an den Landtag gegeben sei.

Im Einzelnen hat der Agrarausschuss

- den unveränderten Paragraphen 1 einstimmig,
- den unveränderten Paragraphen 3 und 5 sowie die geänderten Paragraphen 2 und 4 einvernehmlich sowie
- den geänderten Paragraphen 6 mehrheitlich angenommen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Ausgehend davon, dass mit dem Beschluss des Ausschusses, dem der Landtag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit folgt, eine hinreichende rechtliche Sicherheit gegeben erscheint, ist die Rückwirkung des Grünlandwiederherstellungsgebotes abweichend vom Gesetzentwurf auf den 22. November 2012 datiert worden.

Zu § 4

Die neuen Sätze 3 und 6 treffen die Klarstellung, dass die zuständigen Naturschutzbehörden im Zusammenhang mit der Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland das naturschutzrechtliche Beteiligungsverfahren einzuleiten haben. Weiter wird auf die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Anlage von Energieholzplantagen hingewiesen.

Zu § 6

Mit Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass

1. sich das Inkrafttreten der Verordnungen zur Neuausrichtung des Gemeinsamen Agrarpolitik weiter verzögert oder
2. die im Zusammenhang mit den „Greening“-Verpflichtungen für die Landwirte vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Anschlussregelungen zur Einschränkung von Dauergrünlandverlusten hinter den Bestimmungen des Landesgesetzes zurückblieben.

Schwerin, den 27. November 2012

Prof. Dr. Fritz Tack
Berichtersteller